

KAUFVERTRAG

für Kraftfahrzeuge zwischen Privatpersonen



Teil 1 (bitte vollständig ausfüllen bzw. nicht Zutreffendes streichen)

Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf der Rückseite !

Herr/Frau: _____ Beruf: _____

Anschrift: _____ Geburtsdatum: _____

verkauft

Herrn/Frau: _____ Beruf: _____

Anschrift: _____ Geburtsdatum: _____

das verkehrs- und betriebssichere Fahrzeug:

Marke: _____ Type: _____ Farbe: _____

Motor-Nr: _____ Fahrgestell-Nr.: _____

Datum der Erstzulassung: _____ Nächster Begutachtungstermin: _____

Zahl der Vorbesitzer: _____ km-Stand _____

Zum Preis von €: _____

Käufer und Verkäufer vereinbaren den Ausschluss der Gewährleistung (siehe auch Teil 2.1.)

Teil 2 (nur bei entsprechenden Vereinbarungen oder Erklärungen ausfüllen)

Mögliche Klauseln, wenn der Ausschluss der Gewährleistung in Teil 1 gestrichen wurde:

1. Änderungen der gesetzlichen Gewährleistungsregeln:

- Die Gewährleistungsfrist (=Klagefrist) wird von 2 Jahren auf Monate verkürzt
- Die Beweislast für Mängel trägt auch in den ersten 6 Monaten der Käufer
- Der Verkäufer schränkt seine Gewährleistungspflichten auf Eigenschaften gemäß einer beigelegten Leistungsbeschreibung ein.
- Das Fahrzeug ist nicht in verkehrs- und betriebssicherem Zustand (z.B. Unfallfahrzeug)

2. Erklärungen des Verkäufers:

- Das Fahrzeug ist beim Kaufabschluss mein alleiniges unbelastetes Eigentum
- Ich habe alle fälligen Steuer- und Versicherungsbeträge entrichtet.
- Alle wesentlichen Änderungen am Fahrzeug sind zulässig bzw. genehmigt
- Ich garantiere den im Teil 1 genehmigten Kilometerstand.
- Ich garantiere die Vorschadenfreiheit des Fahrzeuges.

Teil 3 Übergabe:

Vereinbartes Übergabedatum: _____ Letztes Gutachten § 57a KFG übergeben: Ja Nein

Typenschein/ Einzelgenehmigungsbescheid wird gemeinsam mit dem KFZ übergeben
 bleibt (zur Sicherung des Kaufpreises) beim Verkäufer, bis Kaufpreis bezahlt ist.

Das KFZ wird mit KFZ-Schlüssel übergeben.

Folgendes Zubehör verbleibt im Fahrzeug:

Teil 4 Zahlungsbedingungen

bar vereinbarter Zahlungstermin
Anzahlung Zahl der Raten zu je €
Stornogebühr bei Rücktritt: % des Kaufpreises

Sonstige Vereinbarungen und Hinweise:

....., am
Verkäufer

....., am
Käufer

Hinweise zum Kaufvertrag

Geltungsbereich: Dieses Vertragsformular ist nur für die Verwendung zwischen Privatpersonen vorgesehen. Das Konsumentenschutzgesetz kommt nämlich nur zur Anwendung, wenn Käufer oder Verkäufer Unternehmer sind; Unternehmer ist allerdings nicht nur ein Autohändler, sondern z.B. auch eine Firma, die Fahrzeuge ihres Fuhrparks verkauft, oder ein Arzt, Rechtsanwalt etc. Bei Verträgen zwischen Privatpersonen kommt allerdings der besondere Schutz des Konsumentenschutzgesetzes nicht zum Tragen. Halten Sie daher alles Ihnen wichtig Erscheinende, alle getroffenen Vereinbarungen – insbesondere solche, die über den Formulartext hinausgehen – schriftlich fest.

Teil 1, 3 und 4 des Vertrages füllen Sie bitte jedenfalls aus. Vergessen Sie nicht die **Unterschriften am Seitenende!**

Zustand des Fahrzeuges, Ankaufsüberprüfung: Zur Absicherung beider Vertragsteile empfiehlt es sich, grundsätzlich vor Vertragsabschluß eine Ankaufsüberprüfung durchführen zu lassen.

Kilometerstand und Vorschadenfreiheit sollten insbesondere nur dann garantiert werden, wenn man selbst Erstbesitzer des Fahrzeuges ist oder aus anderen Gründen genau Bescheid weiß. Sind Vorschäden vorhanden, sollten Art und Umfang (Reparaturkosten) **auf einer separaten Vereinbarung** (z.B. der „Leistungsbeschreibung“) festgehalten werden.

Trotz des hier vorgesehenen **Ausschlusses der Gewährleistung** (sofern im **Teil 2** nichts anderes vereinbart wurde) **haftet der Verkäufer** für bewusste und verschwiegene Mängel, vor allem hinsichtlich Verkehrs- und Betriebssicherheit! Auch wenn die Worte „das verkehrs- und betriebssichere...“ gestrichen werden, erlöschen zwar allfällige Gewährleistungsansprüche. Bei schweren Mängeln oder unreparierten Vorschäden kann die Behörde vor der Wiederanmeldung aber eine **amtliche Überprüfung** des Fahrzeuges anordnen.

Tipp: Wenn der Verkäufer das Vorleben seines Fahrzeuges durch ausgefülltes Servicebuch, Garantieheft und Rechnungen über Reparaturen dokumentieren kann, unterstreicht dies den Wert des Fahrzeuges.

Erläuterungen zum Teil 2:

(Bitte auch durchlesen, wenn aus Teil 2 nichts angekreuzt wird)

1. Änderungen der gesetzlichen Gewährleistung:

Der Verkäufer haftet grundsätzlich für vereinbarungsgemäßen Fahrzeugzustand. Im Teil 1 vereinbaren die Parteien einen Ausschluss der gesetzlichen Gewährleistungsregeln. Wurde dieser Satz gestrichen, kann die Gewährleistung im Teil 2 modifiziert werden. Wird hier trotz Streichung im Teil 1 nichts ausgefüllt, gelten die **normalen Gewährleistungsbestimmungen der § 922 ff ABGB** (2 Jahre Gewährleistung ab Übergabe, Umkehr der Beweislast in den ersten 6 Monaten zu Lasten des Verkäufers).

Legt der Verkäufer eine **Leistungsbeschreibung** bei, werden dem Käufer allfällige Mängel offengelegt, die der Gewährleistung entzogen sind. Art und Umfang von Vorschäden (Höhe der Reparaturkosten) können darauf festgehalten werden. Als Leistungsbeschreibung **eignet sich** auch ganz gut eine **Kaufüberprüfung durch ARBÖ oder ÖAMTC**.

2. Erklärung des Verkäufers:

Wird hier nichts angekreuzt, haftet der Verkäufer für die Richtigkeit seiner Erklärung.

Sind **wesentliche Änderungen am Fahrzeug** vorgenommen worden (z.B. breitere Felgen und Reifen, Anhängerkupplung), sollten diesbezügliche Eintragungen überprüft werden.

Kilometerstand und Vorschadenfreiheit sollte der Verkäufer nur garantieren, wenn er genau Bescheid weiß (z.B. Erstbesitzer ist).

Teil 3 Übergabe:

Außer dem Typenschein (Einzelgenehmigungsbescheid) sollte dem Käufer das letzte „Pickerlgutachten“ übergeben werden (zur Vorlage bei Anmeldung). Prüfen Sie auch, ob eine gültige Prüfplakette angebracht ist.

Teil 4 Zahlungsbedingungen:

Erklärt ein Vertragspartner seinen Rücktritt vom Kaufvertrag, kann der andere entweder die Erfüllung des Vertrages oder (konkret nachzuweisenden) Schadenersatz verlangen oder – wenn sie hier vereinbart wurde, die Stornogebühr (maximal 10 % empfohlen) verlangen. Soll der Rücktritt ohne Stornogebühr möglich sein, vereinbaren Sie bitte „0 %“.

Sonstige wichtige Hinweise:

Versicherung und Steuer: Wird das Fahrzeug verkauft, so geht der Versicherungsschutz grundsätzlich mit allen Rechten und Pflichten (**auch Prämien-schulden!**) auf den Erwerber über. Ist dies nicht beabsichtigt, wird – da **nur** der Erwerber kündigen kann – folgende Vorgangsweise empfohlen: Der Verkäufer sendet selbst ein vom Käufer unterschriebenes Kündigungsschreiben eingeschrieben an seine Haftpflichtversicherungsgesellschaft. Ihr GRAWE-Kundenberater unterstützt Sie selbstverständlich gerne in allen versicherungsrechtlichen Angelegenheiten.

An- und Abmeldung: Die Abmeldung des Fahrzeuges sollte nicht dem Erwerber überlassen werden! Falls dieser das Fahrzeug **nicht** abmeldet, hat der Verkäufer mit erheblichen Nachteilen zu rechnen. Zur Fahrzeugzulassung wenden Sie sich bitte an eine Zulassungsstelle der GRAZER WECHSELSEITIGE Versicherung Aktiengesellschaft. Weitere Tipps für An- und Abmeldung erhalten Sie von Ihrem GRAWE-Kundenberater.

Beglaubigung: Wenn keine begründeten Bedenken hinsichtlich der Echtheit der Urkunden besteht, ist eine Beglaubigung nicht erforderlich. Falls bei der Antragstellung auf Zulassung Bedenken bestehen, gelten alternativ jedenfalls zur Glaubhaftmachung der Echtheit der Unterschriften: Beglaubigung durch Gericht oder Notar, Bestätigung durch Behörde, Bestätigung durch ÖAMTC bzw. ARBÖ oder Vermittlungsstamplie eines KFZ-Händlers.

Das Original bleibt bei der Zulassungsbehörde, je eine Kopie ist für Käufer und Verkäufer gedacht.

Achtung: Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in diesem Mustervertrag trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der GRAZER WECHSELSEITIGE Versicherung Aktiengesellschaft oder ihrer Mitarbeiter ausgeschlossen ist.